

nur als ein Organ des Staates begreifen. «Alles andere würde einen Rückfall in den patrimonialen Staat bedeuten.» Seine Befugnisse als Staatsoberhaupt werden in der Verfassung zu «rechtlich abgeschlossen normierte(n) Organfunktionen».<sup>75</sup>

Das Fürstentum Liechtenstein ist somit ein Staat, in dem alle Organe ihre Kompetenzen aus der Verfassung ableiten, so auch der Fürst. «Er ist also nicht ein princeps legibus solutus, er ist vielmehr ein Organ des Staates und steht nicht über dem Staat.»<sup>76</sup>

---

75 In Anlehnung an Peter Pernthaler, Das Staatsoberhaupt, S. 107 f.

76 Edwin Loebenstein, Die Stellvertretung des Landesfürsten, S. 78. Zur Organstellung des Fürsten siehe auch Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 1 f., der auf Art. 69 (richtig: 64) LV verweist.